

Name
Str., Hsn.
PLZ, Ort
PNr.
Gz.

Ort, Datum

E i n s c h r e i b e n

Landesamt für Finanzen,
Bezügestelle Besoldung
Straße
PLZ, Ort

Widerspruch gegen die Bezügemitteilungen ab 01.01.2025

sowie

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen meine Bezügemitteilungen für das Jahr 2025 beginnend mit der Bezügemitteilung Nr. XX vom XX.XX.XXXX form- und fristgerecht

W i d e r s p r u c h

ein und beantrage für den vorgenannten Zeitraum die

Gewährung und Festsetzung einer amtsangemessenen Besoldung.

Zur Begründung führe ich folgendes aus:

Ich beziehe mich auf meinen Widerspruch vom gegen meine Besoldung im Jahr 2023/2024 ff., inklusive der Nachzahlungen Besoldungsjahre 2020 bis 2022 (Bezügemitteilung vom) sowie meiner diesbezüglichen Klage vor dem Verwaltungsgericht , Az. und lege hiermit erneut Widerspruch gegen die mir gewährte Besoldung für das Jahr 2025 ein.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Besoldung nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Aufgrund des zwischenzeitlich ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BVL 5/18 u.a. vom 17.09.2025 gehe ich unter Zugrundelegung der hierin nun konkretisierten Berechnungsmodalitäten bei den mir im Jahr 2025 gewähren Bezügen von einer weiterhin (un-)mittelbaren verfassungswidrigen Unteralimentation aus.

Hierzu ist anzumerken, dass Preissteigerungen aus dem Bereich der PKV der letzten Jahre bei der Besoldungsbemessung - weder nach bisheriger, noch nach aktualisierter Rechtsprechung des BVerfG - keine Berücksichtigung fanden. Entsprechende Besoldungserhöhungen werden folglich von erhöhten Beiträgen wieder aufgezehrt.

Eine zur Besoldungsbemessung erforderliche Prüfung seitens des Besoldungsgesetzgebers wurde tatsächlich im Rahmen der letzten Besoldungserhöhungen nie vorgenommen. Eine inhaltsgleiche Übernahme von Tarifabschlüssen genügt den verfassungsgerichtlichen Vorgaben nicht.

Ebenso wird das 2023 in Bayern eingeführte typisierte Partnereinkommen (für Nachzahlungen im Rahmen der Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile rückwirkend bis 2020), wie auch die Bemessung der Familien- und Ortszuschlägen, einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Dieses orientiert sich an der in Bayern gültigen Beihilfeberechtigung eines möglichen Ehepartners in Höhe bis 20.000 EUR und missachtet aufs gröbste die damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben/Möglichkeiten wie Elternzeiten bis zu sechs Jahren für 2 Kinder (4K Modellfamilie) u.a.

Erwartbare eigene Einkünfte der Beamten wie z.B. aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung führten auch nicht zu einer „amtsangemesseneren Alimentation“; ansonsten müssten auch Ersparnisse oder Altersvorsorge Berücksichtigung finden. Ebenso werden keine „typisierten“ Kosten für Kinderbetreuung, welche einen entsprechenden Hinzuverdienst ermöglichen würden, berücksichtigt.

- - -

Im Hinblick auf die aktuellen Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation ab dem Besoldungsjahr 2023 an sämtlichen bayerischen Verwaltungsgerichten bitte ich meinen

vorstehend eingelegten Widerspruch ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies bis **zum 15.01.2026 schriftlich** zu bestätigen.

Bitte halten Sie mich auch hinsichtlich etwaiger verwaltungsinterner Anweisungen zum Umgang mit den bisher eingegangenen Widersprüchen und Anträgen auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen